01. Mai 2014

Zielvereinbarung
für
Menschen mit Behinderungen

Allgäu Airport
Memmingen

www.allgaeu-airport.de

Vereinbarung

zwischen

Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.
Arnulfstraße 22, 80335 München
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
Rechtsanwalt Christian Seuß

Hörgeschädigten Bezirksverband Schwaben e.V.
Haydnstraße 5, 86154 Augsburg,
vertreten durch
Herrn Bernd Schneider

(im folgenden Verbände genannt)

Behindertenbeauftragte der Stadt Memmingen,
Heidi Dintel
Augsburger Straße 37, 87700 Memmingen

(im folgenden Behindertenbeauftragte genannt)

und

Allgäu Airport GmbH & Co. KG
Am Flughafen 35, Schleifweg, 87766 Memmingerberg,
vertreten durch
den Geschäftsführer Herrn Ralf Schmid
(nachfolgend AAP genannt)

wird folgende *Vereinbarung* geschlossen.

§ 1
Vorbemerkung/Zweck

Der Vereinbarung zwischen AAP und den Verbänden/ der Behindertenbeauftragten liegen folgende Gedanken zugrunde

1. Im Geltungsbereich dieser Vereinbarung sind Menschen mit Behinderung erfasst, die wegen dauernder Beeinträchtigung oder akuter Erkrankung in ihrer Mobilität bzw. bei der Nutzung herkömmlicher, öffentlicher Verkehrsanlagen eingeschränkt sind. Hierzu zählen insbesondere körperbehinderte, sinnesbehinderte (blinde, gehörlose, seh-, hör- und sprachbehinderte) Menschen sowie auch Menschen mit psychischer Behinderung.

2. Zweck der Vereinbarung ist die Herstellung und Gewährleistung von Barrierefreiheit in Bereichen des AAP, soweit sie von Flugreisenden genutzt werden können, gemäß Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) in der jeweils gültigen Fassung und der Europäischen Verordnung über die Rechte behinderter Flugreisender vom 9. Juni 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der EU vom 26. Juni 2006, in der jeweils gültigen Fassung.

3. Menschen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, haben Anspruch auf eine gleichberechtigte Teilnahme in allen Lebensbereichen. Der Betreiber des Flughafens sowie dessen Service-Einrichtungen sind daher für eine Berücksichtigung der Bedürfnisse mobilitätsbeeinträchtigter Menschen verantwortlich.

4. AAP verpflichtet sich, bauliche und sonstige Anlagen, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen so herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Die technischen Standards der Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) finden Anwendung.

5. Das wesentliche Ziel der nachfolgenden Vereinbarung besteht darin, den Zugang für Menschen mit Behinderung zum Flugverkehr auf dem Flughafen Memmingen zu verbessern, indem auf ihre besonderen Bedürfnisse eingegangen und ihre Sicherheit gewährleistet wird.

6. Barrierefrei zur Verfügung gestellte Informationen sollen Menschen mit Behinderung befähigen, ihre Reise eigenständig zu planen und durchzuführen, wobei in begrenztem Umfang auf die örtlichen Situationen und Gegebenheiten auf dem Gelände des AAP Rücksicht genommen werden muss.

7. Das Personal des AAP wird hierzu im Umgang mit den Bedürfnissen für Menschen mit Behinderung in entsprechender Weise geschult und steht zur Betreuung hilfsbedürftiger Personen im Passagierterminal des AAP zur Verfügung. Darüber hinaus wird *den* Menschen mit Behinderung die möglichst weitgehend selbstständige Nutzung der Flughafeneinrichtungen ermöglicht.

§ 2
Geltungsbereich

1. AAP verpflichtet sich, die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der öffentlichen Bereiche der Flughafenanlagen, insbesondere Parkplätze, Fußwege, des Terminals (einschließlich Einzelhandelsflächen und Gastronomie) im Sinne des § 4 Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) herzustellen.

2. AAP gewährleistet die Erbringung von Assistenzleistungen für Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität zwischen dem mit den Verbänden vereinbarten Treffpunkt auf dem Gelände von AAP. Treffpunkt ist

   - Info-Counter rechts neben Haupteingang

3. Von dieser Zielvereinbarung nicht erfasst ist die Barrierefreiheit anderer als der in Absatz 1 genannten Bereiche.

   Das Recht der nach § 13, Abs. 3 BGG anerkannten Verbände für Menschen mit Behinderung, AAP zur Herstellung der Barrierefreiheit im Sinne des § 4 BGG von anderen als den in Absatz 1 genannten Lebensbereichen und Maßnahmen zur Vereinbarungsverhandlungen aufzufordern, bleibt unberührt.

4. Der Assistenzbedarf mobilitätseingeschränkter Flugreisender muss bei der Buchung dem jeweiligen Veranstalter oder der Fluggesellschaft mitgeteilt werden. Von dem Veranstalter bzw. der Fluggesellschaft erfolgt dann intern die entsprechende Mitteilung an AAP. Wird dieser Assistenzbedarf bei der Buchung bei dem Veranstalter oder der Fluggesellschaft nicht mitgeteilt, kann nicht gewährleistet werden, dass die benötigte Hilfe bereitgestellt wird. AAP wird sich jedoch bemühen, trotzdem eine entsprechende Assistenz zur Verfügung zu stellen.

5. Der Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität findet sich, soweit vom Luftfahrtunternehmen nicht anders angegeben 1 ½ Stunden vor der veröffentlichten Abflugzeit am vereinbarten Treffpunkt ein.

6. Der AAP sorgt für eine zuverlässige Bearbeitung auf dem Postwege, per Telefax, am Telefon und via Internet eingehender Assistenzwünsche.

7. Der AAP veröffentlicht die Bedingungen der Assistenzleistung für Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität auf seiner Homepage, in seinem Telefonservice in akustischer und in gedruckter Form. Die Verbände verpflichten sich, diese Informationen ebenfalls im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu verbreiten.

§ 3
Verpflichtungen der Verbände behinderter Menschen/ der Behindertenbeauftragten der Stadt Memmingen

1. Die Verbände verpflichten sich, den AAP bei der Planung und bei der Anwendung der technischen Standards in den einschlägigen Normen des DIN zu unterstützen und bei Begehungen die aus ihrer Sicht erforderlichen Verbesserungen vorzuschlagen.

2. AAP erstellt Hinweise für behinderte Menschen, die die Nutzung der öffentlichen Bereiche des Flughafens Memmingen erleichtern. Die Verbände wirken bei der Erstellung dieser Hinweise mit. Diese Hinweise werden auf der Homepage von AAP, im telefonischen Informationssystem, in den Printmedien, in akustischer und taktiler Form durch den AAP veröffentlicht und an geeigneter Stelle angebracht.

3. AAP erstattet den Verbänden behinderter Menschen die Fahrtkosten, die zur Vorbereitung und Umsetzung dieser Vereinbarung tatsächlich anfallen (z.B. in der 2. Wagenklasse).

§ 4
Mindestanforderungen

1. AAP ist bestrebt, die Voraussetzungen für eine weitgehend selbständige Nutzung der in § 2, Abs. 1, erläuterten Bereiche durch behinderte Menschen herzustellen. Soweit sich hierdurch betriebsbedingte oder sicherheitstechnische Einschränkungen ergeben, werden die baulichen Voraussetzungen für eine möglichst selbstständige Nutzung geschaffen.

   Dies schließt jedoch nicht aus, dass bei einzelnen Abfertigungseinrichtungen eine Unterstützung für behinderte Menschen durch eine Begleitperson oder Mitarbeiter des Flughafens erforderlich ist.

2. AAP stellt sicher, dass für den Einstieg von Menschen mit Behinderung in die Luftfahrzeuge geeignetes, speziell geschultes Personal abgestellt ist.

3. Die Standards für die Herstellung und Gewährleistung der Barrierefreiheit nach § 1 orientieren sich insbesondere an den hier genannten Regelwerken und an anderen Vorgaben.

   a. DIN 18024 (Barrierefreies Bauen) Teil 1 (Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze, Planungsgrundlagen)
   b. DIN 18040-1:2010-10 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Öffentlich zugängliche Gebäude)
   c. DIN 32975:2009-12 (Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum für barrierefreie Nutzung)
   d. E DIN 329842011-10 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum).

4. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung werden zwischen den Beteiligten alternative, technische Möglichkeiten gemeinsam untersucht. Nach Ablauf dieser Vereinbarung werden die Beteiligten für eine neue Regelung erneut in Verhandlung treten.

5. Erfüllt eine vom AAP vorgenommene Maßnahme nicht die Standards nach Abs. 2, können die Verbände von AAP neben den Rechten aus dem gesetzlichen Leistungsstörungsrecht auch Nachbesserungen verlangen. Kann AAP die Nachbesserungen nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Erfüllungszeit

erfüllen, verpflichten sich die Vertragsparteien über entsprechende Änderungen der Vereinbarung zu verhandeln.

6. Für den Fall, dass die Einhaltung eines oder mehrerer Standards aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten nicht möglich ist, verpflichtet sich AAP, die Verbände hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Verbände können von AAP neben den Rechten aus dem gesetzlichen Leistungsstörungsrecht auch Verhandlungen über eine Änderung dieses Vertrages verlangen mit der Maßgabe, einen Standard zu vereinbaren, der dem Zweck des unmöglichen Mindeststandards am nächsten kommt.

7. Werden die Grundlagen zu denen in Abs. 4 enthaltenen Standards während der Geltung dieser Vereinbarung geändert oder fortgeschrieben, vereinbaren die Vertragsparteien, Verhandlungen über eine entsprechende Änderung dieser Vereinbarung zu führen.

§ 5
Geltungsdauer

Die Vereinbarung hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2016, verlängert sich jedoch automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht durch eine der Vertragsparteien gekündigt wurde.

§ 6
Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden. Ein wichtiger Grund kann sein, dass die in § 4 zugesagten Mindeststandards durch AAP nicht erfüllt worden sind.

2. Im Übrigen kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich ist der Zugang des Kündigungsschreibens. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr.

§ 7
Kooperationsverfahren

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen Kooperation bei der Erfüllung dieser Vereinbarung.

2. AAP informiert die Verbände über den Stand der Umsetzung und gibt den Verbänden die Gelegenheit, die Fortschritte bei der Herstellung zur Barrierefreiheit zu begleiten.

3. Die Verbände verpflichten sich, den vertragsgemäßen, zeitgerechten barrierefrei hergestellten Lebensbereich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach entsprechender Mitteilung von AAP als vertragsgemäß erfüllte Leistung anzunehmen. Die Verbände sind berechtigt, die erbrachte Leistung von AAP vor ihrer Annahme zu begutachten.

§ 8
Schlussbestimmung

1. Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die zum Zweck der ursprünglichen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

2. Die Vertragsparteien beschließen, dass der Text dieser Vereinbarung im Zielvereinbarungsregister des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherheit eingestellt wird.

30.07.2014
Datum

Allgäu Airport GmbH & Co. KG

29.06.2014
Datum

Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.

26.7.2014
Datum

Bernd Schneider
Hörgeschädigten Bezirksverband Schwaben e. V.

9.7.2014
Datum

Heidi Dintel
Behindertenbeauftragte der Stadt Memmingen
Heidi Dintel